

# ERGÄNZENDE HINWEISE ZU AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNGEN

## Schlagbezogene Düngedokumentation gemäß NAPV\* für Betriebe, die im Gebiet mit verstärkten Aktionen (Nitratrikogegebiet) liegen

\*Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung verlangt, dass in Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz der Gewässer (siehe Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung Tabelle Anlage 5) über die Bewirtschaftung betriebsbezogene und schlagbezogene Aufzeichnungen über die Stickstoffdüngung erstellt werden müssen.

Eine **gesamtbetriebliche Aufzeichnungsverpflichtung** besteht für Betriebe, wenn

- auf mindestens zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder
- deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) mindestens fünf Hektar beträgt oder
- weniger als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird.

Ergänzend zu den gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen sind **schlagbezogene Aufzeichnungen** zu führen von jenen Betrieben,

- bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird, oder
- die mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften.

### Folgende Daten sind zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden, sowie der angebauten Kultur
- Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung
- Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge gemäß Anlage 3 Abschnitt IV NAPV

- Datum von Anbau und Ernte der auf dem Schlag bzw. dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlages bzw. des Feldstückes
- schlagbezogene Erntemenge samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-) Kubatur für Kulturen (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr sowie den daraus resultierenden Stickstoffentzug, berechnet auf Basis der Entzugsfaktoren je Kulturart
- schlagbezogener jährlicher Stickstoffsaldo nach der Ernte.

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus, der Bewässerung oder der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

### Aufzeichnungsverpflichtung über Feldmieten im Nitratrikogegebiet

- Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlages bzw. des Feldstückes, Zeitpunkt der Räumung

Diese **Aufzeichnungen** können mit dem

- ÖDüPlan Plus ([www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) und [www.oedueplanplus.at](http://www.oedueplanplus.at)) der Landwirtschaftskammer OÖ, Boden.Wasser.Schutz.Beratung vorgenommen werden,
- oder handschriftlich mit Formularen erhältlich unter [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) oder bei Ihrer Bezirksbauernkammer.



Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und weist daher nur auf die wichtigsten Aufzeichnungs- und Dokumentations- bzw. Weiterbildungsverpflichtungen hin. Weitere Informationen, Merkblätter und dazugehörige Aufzeichnungsvorlagen finden Sie auch unter [www.ama.at/Formulare-Merkblaetter](http://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter).